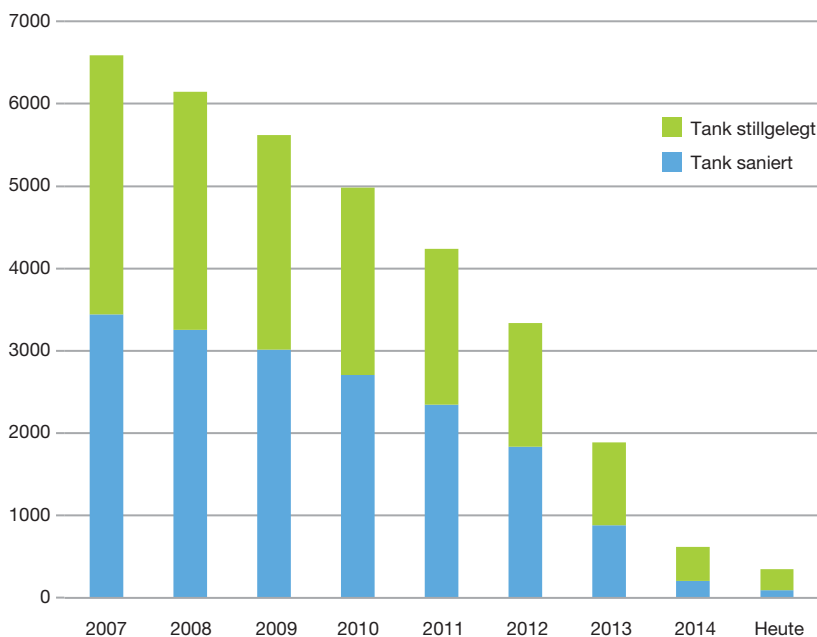


Sanierung von einwandig erdverlegten Tankanlagen – eine Erfolgsgeschichte

Heizöl, Treibstoffe und andere wassergefährdende Flüssigkeiten werden oft unterirdisch gelagert. Das spart Platz, aber Lecks können lange unentdeckt bleiben. Darum müssen alle einwandigen Tankanlagen, welche im Erdreich vergraben sind, seit dem 1. Januar 2015 entweder ausser Betrieb gesetzt oder mit doppelten Wänden und einer Lecküberwachung ausgestattet sein.

Jürg Mühlemann
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon 043 259 32 41
juerg.muehlemann@bd.zh.ch
www.tankanlagen.zh.ch

Sanierte bzw. stillgelegte unterirdische, einwandige Tankanlagen



Bis heute wurden praktisch alle unterirdischen und einwandigen Tankanlagen im Rahmen des Vollzugs der revidierten Gewässerschutzverordnung (GSchV) saniert bzw. stillgelegt.
Quelle: AWEL

«Erdverlegte einwandige Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen längstens bis 31. Dezember 2014 betrieben werden. Ansonsten sind diese Anlagen doppelwandig und überwacht auszurüsten oder ausser Betrieb zu setzen.» Das sagen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Oktober 2006 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.

Wie ist der Stand im Kanton Zürich?

Mitte Mai 2015 waren im Kanton Zürich noch 348 erdverlegte, einwandige Tankanlagen registriert. Davon waren 240 zur Ausserbetriebsetzung und 96 zur Sanierung auf Doppelwandigkeit mit Überwachung gemeldet. 13 Eigentümerinnen und Eigentümer haben sich auch nach mehrmaliger Information und Aufforderung nicht gemeldet. 240 Eigentümerinnen und Eigentümer erhielten – beispielsweise aufgrund von Baugesuchen oder Umstellungen auf ein anderes Heizsystem – eine Fristverlängerung.

Als die Gewässerschutzverordnung 2008 angepasst wurde, waren im Kanton Zürich noch 6587 erdverlegte, einwandige Tankanlagen vorhanden. Seit 2008 hat das AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, die Eigentümer und Eigentümerinnen jährlich an die Sanierungsfrist erinnert. Auch die

Branche wurde regelmässig informiert. Die Frist wurde auch in diversen Medien wie der Zeitschrift des Hauseigentümergeverbandes, der Zürcher Umweltpaxis und im Amtsblatt publiziert. Im März 2014 wurden alle Eigentümer und Eigentümerinnen aufgefordert, bis Ende Juli 2014 bekannt zu geben, was mit ihrer Tankanlage geplant ist. Im August 2014 wurden nochmals diejenigen Adressaten angeschrieben, welche der Auskunftspflicht nicht nachgekommen waren. Im Januar 2015, als die offizielle Frist 31. Dezember 2014 verstrichen war, verpflichtete das AWEL per Verfügung diejenigen Eigentümer und Eigentümerinnen, welche sich noch immer nicht gemeldet hatten, ihren Tank per Ende Mai 2015 stillzulegen. Heute ist von allen Eigentümerinnen und Eigentümern der definitive Entscheid über den Verbleib ihrer Tankanlage vorhanden. 95 Prozent aller Anlagen sind inzwischen stillgelegt oder saniert worden.



Mit einem Sandstrahler wird der zu sanierende Tank für den Schutzanstrich vorbereitet.
Quelle: AWEL

Wie wird eine solche Tankanlage saniert?

Nach Entleerung und Innenreinigung der Tankanlage wird die Oberfläche im Tank per Sandstrahlung für den Korrosionsschutz (Farbanstrich) vorbereitet. In einem weiteren Schritt wird ein Vlies verlegt und darüber die PVC-Innenhülle eingelegt. In einem letzten Schritt wird ein Leckwarngerät angeschlossen. Dieses überwacht das Vakuum im Zwischenraum zwischen Tankaussenhülle und Tankinnenhülle.

Wie wird eine Tankanlage stillgelegt?

Nach Entleerung und Innenreinigung wird die Tankanlage auf mögliche Leckagen geprüft sowie alle zu- und abführenden Leitungen werden abgedichtet. Sollte der leere Tank grossen mechanischen Belastungen ausgesetzt sein, zum Beispiel wenn er unterhalb einer Strasse liegt, empfiehlt es sich, den Tank mit Sand aufzufüllen. In allen anderen Fällen wird der Tank leer im Boden belassen.



Die Innenfläche des Tanks wird mit einer PVC-Folie ausgekleidet.
Quelle: AWEL

Was passiert mit den Tankanlagen, welche weder stillgelegt noch saniert worden sind?

In den wenigen verbleibenden Situationen, in denen die Tankeigentümer und -eigentümerinnen ihren Pflichten nicht nachkommen, hat das AWEL Tankbefüllungsverbote erlassen. In letzter Konsequenz kann es die Tankanlagen per Ersatzvornahme stilllegen lassen.